

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/2600, 12/2800, 12/2801, 12/2806 —

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 (Nachtragshaushaltsgesetz 1992)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, so rechtzeitig im September einen Gesetzentwurf zur Erhöhung des Wehrsoldes vorzulegen, daß die Wehrsolderhöhung um
2 DM pro Tag
zum 1. Oktober 1992 in Kraft treten kann.
2. Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, mittelfristig den Wehrsold für Grundwehrdienstleistende und Reservisten schrittweise an das Einkommen der Auszubildenden im 1. Lehrjahr der Gruppe „Angestelltenversicherungspflichtige“ und „Arbeiterrentenversicherungspflichtige“ (Vergütung identisch) – der größten Azubi-Gruppe im öffentlichen Dienst – anzupassen.

Bonn, den 24. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

1. Die letzte Wehrsold-Anpassung liegt nunmehr drei Jahre zurück. Inzwischen sind die Lebenshaltungskosten in unserem Lande, insbesondere die Preise, beträchtlich angestiegen.
Ob die Wehrpflicht künftig in unserer Gesellschaft weiterhin akzeptiert und von der Mehrheit der Bürger auch mitgetragen wird, hängt wesentlich von den sozialen und finanziellen Bedingungen ab, denen sich die Grundwehrdienstleistenden und Reservisten sowie deren Familien ausgesetzt sehen.

In diesem Bewußtsein fordert die Fraktion der SPD im Verteidigungsausschuß im Rahmen der Haushaltsberatungen seit zwei Jahren strukturelle Verbesserungen des Wehrsoldes. Diese Anträge wurden in den Vorjahren jeweils durch die Regierungskoalition abgelehnt. Der neue Verteidigungsminister sieht offenbar Handlungsbedarf in dieser wichtigen Sache.

2. Die schrittweise Anpassung des Wehrsoldes für Grundwehrendienstleistende und Reservisten an das Einkommen der größten Azubi-Gruppe im öffentlichen Dienst soll eine Einkommensersatzleistung für viele materielle Nachteile sein und würde folgende Einzelforderungen kompensieren und überflüssig machen:

- Verbesserung der Mietbeihilfe gemäß § 7 a USG für Wohnungen in Ballungsgebieten (siehe auch Kapitel 14 23),
- verbesserte Familienheimfahrten in Standorten ohne Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel,
- Übernahme der Rundfunk- und Fernsehgebühren durch den Dienstherrn.